



**GDK** Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren  
**CDS** Confédération suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé  
**CDS** Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

Zentralsekretariat

43.225

## Leistungsaufschub bei Zahlungsverzug (Vorlage 1C)

Hauptanliegen der GDK zur neuen Vorlage der KVG-Revision

### 1 Hauptanliegen der GDK

Anlässlich ihrer Stellungnahme zum 1. Gesetzgebungspaket der neuen Vorlage der KVG-Revision hat die GDK folgende Hauptanliegen vertreten:

- Die Regelung bei Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligung vermag nicht zu überzeugen.
- Damit wird das Inkassorisiko de facto vorzeitig vom Versicherer auf den Leistungserbringer überwältzt, weil bei einem Leistungsaufschub tendenziell auch die Rechnungen der Leistungserbringer nicht mehr beglichen werden.
- Die Allgemeinheit wird überdies eher Ausfälle tragen müssen, wenn sich die Versicherer nicht adäquat um das Eintreiben der Ausstände bemühen. Die Kantone wären dem erhöhten Risiko gleich doppelt ausgesetzt, einmal als Spitalbetreiber und -finanzierer und ein weiteres Mal als Mitfinanzierer der Sozialhilfe.
- Mit dieser Regelung wird de facto das Versicherungsobligatorium unterwandert.

Die GDK beantragte daher dem Bundesrat, auf diese Neuregelung **zu verzichten**. Als sinnvoll erachtet wird hingegen die Bestimmung, wonach die Versicherten den Versicherer nicht wechseln dürfen, solange Prämien oder Kostenbeteiligungen ausstehend sind.

### 2 Vorlage des Bundesrates

In der Vorlage 1C, Prämienverbilligung, schlägt der Bundesrat dem Parlament im neuen Artikel 64a einen Leistungsaufschub für säumige Versicherte vor: "Bezahlt die versicherte Person trotz Mahnung nicht und wurde im Betreibungsverfahren ein Fortsetzungsbegehren bereits gestellt, so schiebt der Versicherer die Übernahme der Kosten für die Leistungen auf, bis die ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betreibungskosten vollständig bezahlt sind." Säumige Versicherte dürfen bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen den Versicherer nicht wechseln.

### 3 Konkrete einzubringende Anträge

Auf diese Regelung ist aus oben genannten Gründen zu verzichten.

Einzig auf das Verbot des Versichererwechsels säumiger Versicherter kann eingetreten werden.



**Beilagen:**

- Vernehmlassungsantwort der GDK vom 21.4.04, vgl. Seite 4.

**Weiterführende Unterlagen:**

Botschaft des Bundesrates vom 26.5.04, Prämienverbilligung:

<http://www.parlament.ch/homepage/do-dossiers-az/do-kvg2/do-kvg2-botschaft.htm>

20. Juli 2004 / AY